

KAPITEL 2

Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

ARTIKEL 41

Die sozialistischen Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände sind im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Sie stehen unter dem Schutz der Verfassung. Eingriffe in ihre Rechte können nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen.

1. *Artikel 41 regelt die Stellung der Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände im sozialistischen Gesellschafts- und Staatssystem.* Die Betriebe, Städte und Gemeinden sind besonderer Gegenstand der verfassungsrechtlichen Regelung, weil sie diejenigen staatlichen Teilsysteme sind, in denen die Werktätigen unmittelbar den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und ihr eigenes Leben gestalten. Sie sind grundlegender Bestandteil der sozialistischen Gesellschaftsordnung. In den Betrieben vollzieht sich der unmittelbare Reproduktionsprozeß, wird der gesellschaftliche Reichtum gemehrt. In territorialen Gemeinschaften sind alle Bürger vereint. Sie sind unabdingbarer Bestandteil des Systems der sozialistischen Demokratie und des Staates. Gleichzeitig sind beide auch untereinander eng verflochten. Jeder Betrieb existiert und arbeitet innerhalb einer be-